Gemeinde Gaiberg

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 24. Februar 2021



Amt/Sachbearbeiter/Kontakt bzgl. Rückfragen Hauptamtsleiter Alexander Wenning 06223/9501-25; wenning@gaiberg.de

Tagesordnungspunkt 10

Änderung der Hauptsatzung nach § 37a der Gemeindeordnung in Bezug auf Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sachdarstellung:

Gem. § 37 a GemO ist es möglich ohne persönliche Anwesenheit Sitzungen kommunaler Gremien abzuhalten

§ 37a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

(2)

Demnach ist eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gaiberg notwendig. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat hierzu am 07. Dezember letzten Jahres einen Musterparagraphen erstellt. Dieser soll nun als § 3a in die Hauptsatzung der Gemeinde Gaiberg aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

In die Hauptsatzung der Gemeinde Gaiberg wird folgendes eingefügt:

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum. Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.